

TOP	14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord - Beatung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen Festlegung der weichen Tabuflächen - 2. d. Baubeschränkungszone der qualifizierten Straßen
------------	--

Verfasser: Hans-Paul Wagner Bearbeiter: Anna Jütte Abteilung: Abteilung 4	
Datum: 17.03.2016	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.:	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Verbandsgemeinderat	öffentlich	14.04.2016	Entscheidung

Beschlussvorschlag:d. Baubeschränkungszone der qualifizierten Straßen

An der Beratung und Beschlussfassung nehmen die Ratsmitglieder

aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch.

Der Rat der Verbandsgemeinde Vordereifel schließt sich den Empfehlungen der Ministerien an und stellt die Anbaubeschränkungszone der qualifizierten Straßen gem. § 9 FStrG und § 23 LStrG von 100 m zu Bundesautobahnen, 40 m zu Bundesstraßen und Landesstraßen sowie 30 m zu Kreisstraßen als weiche Tabuflächen in die Flächennutzungsplanung Teilplanung Windenergienutzung ein.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Die erforderlichen Abstandsbereiche zu qualifizierten Straßen ergeben sich aus dem Landesstraßengesetz und dem Bundesfernstraßengesetz.

Die Bereiche, für die ein Anbauverbot gem. § 22 LStrG und § 9 FStrG gilt, sind den harten Tabuflächen zuzuordnen.

Im Landesstraßengesetz und Bundesfernstraßengesetz werden darüber hinaus Bereiche festgelegt, in denen eine Zustimmungspflicht der Straßenbaubehörde erforderlich ist. Die Zustimmung darf versagt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist. Von Windenergieanlagen können Wirkungen ausgehen, die die Verkehrssicherheit beeinflussen können.

In den Hinweisen für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie) wird daher die Baubeschränkungszone als Ausschlussfläche für die Windenergienutzung empfohlen:

„Ist der Abstand der Windenergieanlage zu Verkehrsanlagen kleiner als ihre Kipphöhe, so soll der straßenseitige Rand des Mastes mindestens so weit von der befestigten Fahrbahn entfernt sein wie die Baubeschränkungszone reicht. Der Rotor der Anlage darf in die Baubeschränkungszone hineinragen.“

(Ministeriums für Wirtschaft, Energie und Landesplanung et al.: Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie), 28.05.2013, S. 39)

Darüber hinaus können im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist auf Ebene der Anlagengenehmigung zu prüfen.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2016	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, mit 50.000 €	Buchungsstelle: 51121-562550

Anlagen:

Weiche Ausschlusskriterien Baubeschränkungszone